Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 4336.) Statut des Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes. Vom 24. Dezember 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der sich von Dombsen bis zur Iseritz erstreckenden rechtsseitigen Oder-Niederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der Niederung des rechten Oderufers, welche sich von den wasserfreien Höhen bei Dombsen bis zur Mündung der Iseritz auf dem linken Ufer der letzteren erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Herstellung und Unterhaltung eines wasserfreien tüchtigen Deichs gegen die Ueberschwemmungen der Oder und deren Rück-

Ausgegeben zu Berlin den 29. Januar 1856.

stau in die Iseritz in denjenigen gleich der Lage des Deichs durch die Staats-Verwaltungs-Behörden speziell festzustellenden Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung oder Rückstau durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Wo die Deichkrone sich mehr als 6 Fuß über das Terrain erhebt, ist am inneren Rande des Deiches ein 14 Fuß breites Banquet anzulegen.

Wenn zur Erhaltung der Hauptdeiche Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird. Ferner liegt dem Deichverbande die Regulirung und künftige Instandhaltung des Bettes der Iseritz, soweit der linksseitige Rückstaudeich an derselben entlang läuft, sowie der Behufs dieser Regulirung erforderliche Ankauf der Wasserkraft der Klein-Bauschwitzer Wassermühle ob.

§. 3.

Die alten Dämme in der Niederung, welche nicht zu dem neuen Deichsysteme gehören oder nach dem Urtheile der Regierung als Quelldeiche nützlich und nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den dabei Betheiligten nach dem Katasterverhältniß obliegt, können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche, und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher, von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden. Falls die gänzliche oder theilweise Wegräumung aus landespolizeilichen Gründen angeordnet werden sollte, muß dieselbe binnen der vom Deichamte und im Falle der Beschwerde von der Regierung zu bestimmenden Frist vom Deichverbande nach dem im §. 8. gedachten Verhältniß des Neubaukatasters bewirkt werden.

Die Besitzer der an die kassirten Deichstrecken grenzenden Grundstücke können die Vertheilung der Erde zu beiden Seiten auf zusammen 10 Ruthen Breite verlangen und müssen sie gestatten, wenn die Erde nicht vom jetzigen Deichverbande zur Verwendung im allgemeinen Interesse beansprucht wird, in welchem Falle sie diesem überlassen werden muß.

Die Stellen, an welchen bei einem Bruch in den oberen Strecken des Hauptdeichs der untere Deich zur Abführung des eingedrungenen Wassers durchstochen werden muß, sind von dem Deichamte unter Genehmigung der Regierung im Voraus zu bestimmen.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, dort, wo die bestehenden Vorfluthsverhältnisse durch die Deichanlage gestört werden, diejenigen neuen Hauptgräben anzulegen, welche noch erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Die fernere Unterhaltung dieser Gräben liegt den speziell dabei Betheiligten ob, nach einem nöthigenfalls von der Regierung festzusetzenden Beitragsverhältniß.

Die

Die bereits bestehenden Hauptgräben in der Niederung sollen, sofern deren Beibehaltung überhaupt erforderlich erscheint, von den bisher dazu Verpflichteten auch ferner unterhalten werden, nachdem sie zuvörderst nach der Bestimmung der Deichverwaltung von diesen, oder, wenn und soweit es derselben im allgemeinen Interesse nöthig oder zweckmäßig erscheint, auf Kosten des Verbandes gehörig in Stand gesetzt worden.

Die Herstellung und Unterhaltung der sonstigen Entwässerungsanlagen, namentlich auch aller Zuleitungsgräben, bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

Streitigkeiten, welche zwischen dem Deichamte und den Deichgenossen darüber entstehen, ob ein schon vorhandener Graben beizubehalten, oder ein Graben neu anzulegen und resp. ob eine Entwässerungsanlage als ein Hauptgraben zu betrachten sei oder nicht, werden von der Regierung nach Anhörung beider Theile entschieden.

Die über die neuen Hauptgräben auf Landstraßen und Kommunikationswegen anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten.

Die zu Wirthschaftszwecken erforderlichen Brücken über diese Hauptgräben werden vom Deichverbande gebaut und von denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, unterhalten.

Die bereits vorhandenen Brücken über die Hauptgräben, welche wegen zu geringer Breite umgebaut werden müssen, werden vom Deichverbande gebaut und wie die unverändert beibehaltenen vorhandenen Brücken von den früher dazu Verpflichteten unterhalten. Die Brücke über die Iseritz bei Klein-Bauschwitz wird vom Deichverbande gebaut und unterhalten, welchem dafür von dem Herrn der eingehenden alten Brücke eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 5.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen die Oder und die Iseritz abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 6.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach den von der Regierung zu Breslau auszufertigenden Deichkatastern aufzubringen.

§. 7.

In dem allgemeinen Deichkataster, nach welchem die Beiträge zu den Verwaltungskosten und zur laufenden Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen nach deren normaler Herstellung aufzubringen sind, werden alle von der Verwallung gegen die Ueberschwemmungen der Oder geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Hauptrubriken veranlagt:

I. Hof- und Baustellen, Gärten und Acker I. Klasse, bestehend aus Gerstland und gutem Weizenland,
II. Acker II. Klasse, Haferland, gutes Roggenland und diese im Ertragswerth nicht übersteigendes strenges Weizenland,
III. Acker III. Klasse, nicht mehr sömmerungsfähiges Roggenland bis zu dreijährigem Roggenland herunter,
IV. Acker IV. Klasse, der noch geringere Ackerboden,
V. Wiese und Gräsereiland in nicht tiefer Lage und mit guten Gräsern,
VI. tiefere lachenartige Wiesen mit schilfartigen Gräsern,
VII. Forst- und Weidegrundstücke, welche ihrer Bodenbeschaffenheit nach mit Vortheil in Acker umgewandelt werden könnten,
VIII. alle übrigen Forst- und Weidegrundstücke, sowie Rohr- und Fischteiche.

Von den Grundstücken der ersten Rubrik ist ein ganzer Beitrag, von denen der zweiten sieben Zehntel, der dritten, fünften und siebenten fünf Zehntel, der sechsten drei Zehntel, der vierten und achten zwei Zehntel, von Unland, Kommunikationswegen und Kirchhöfen aber gar kein Beitrag zu entrichten. Hinsichtlich des Beitrags der Rawicz-Lübener Chausseegesellschaft hat es bei den darüber abgeschlossenen Vergleichen sein Bewenden, nach welchen von derselben jetzt kein Beitrag mehr zu entrichten ist.

Die im Vorlande des Iseritz-Rückstaudeichs liegenden Grundstücke sind von Deichbeiträgen frei.

§. 8.

Für die normale Herstellung sämmtlicher Deiche mit Schleusen und Sielen und der Hauptgräben, soweit deren Herstellung nach §. 4. dem Deichverbande obliegt, für die Regulirung der Iseritz, den Behufs derselben erforderlichen Ankauf der Wasserkraft der Klein-Bauschwitzer Mühle und den Umbau

der

der dortigen Iseritzbrücke, für die aus landespolizeilichen Gründen angeordnete Wegräumung von Binnendeichen, sowie für die Tilgung und Verzinsung der dazu kontrahirten Schulden treten nachstehende Abänderungen des obigen Beitragsmaaßstabes ein, nach welchen ein Spezialkataster für die Beiträge zu den Neubaukosten aufzustellen ist:

Die bisher nicht von Hauptdeichen geschützten deichpflichtigen Grundstücke entrichten für den Normalmorgen im Allgemeinen doppelt so viel, — sofern sie innerhalb des Nimkowitzer Polders lagen, einhalbmal mehr, — sofern sie innerhalb des Przyborner Polders lagen, drei Viertel mal mehr, als die bereits hinter alten Hauptdeichen liegenden Grundstücke.

§. 9.

Die vorgedachten beiden Deichkataster sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufzustellen. Behufs der Feststellung sind dieselben dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, dem Vertreter des Fiskus und den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise zuzustellen, und zugleich ist im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster bei dem Deichamte, den Gemeindevorständen und dem Königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können.

Die Beschwerden, welche auch gegen die in den §§. 7. und 8. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen beseitigt werden, von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige. Bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse kann denselben ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden. Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so werden die Kataster danach berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Regierung in Breslau auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

 Die

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund der Kataster schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen, sobald die Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugefertigt sind.

§. 10.

Das den Deichgenossen vor der Vereinigung zum Deichverbande im Laufe des Jahres 1855. aus der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz- und Meliorations-Anlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen und zwar nach Maaßgabe des Spezialkatasters zurückzuzahlen und zu verzinsen.

Ebenso hat der Deichverband die Staatsdarlehne zurückzuzahlen und resp. zu verzinsen, welche seit dem Jahre 1853. zum Ausbau seiner Deiche gegeben sind.

Der Beschlußnahme des Deichamtes unter Genehmigung der Regierung bleibt es vorbehalten, ob die zu dem früheren provisorischen Deichverbande von Dombsen-Irsingen noch rückständigen Beiträge der Grundstücke des neuen Deichverbandes, sowie deren Beiträge zur Wiedererstattung der dem provisorischen Verbande aus der Staatskasse gewährten Darlehne zur Schließung seiner Deichbrüche nach dem Maaßstabe des jetzigen Katasters oder nach den für den provisorischen Verband bestandenen Grundsätzen — jedoch unter Berichtigung der provisorischen Deichrolle nach den Resultaten der jetzigen Vermessungen — aufgebracht werden sollen.

Beschädigungen, welche vom Tage der Rechtskraft dieses Statuts ab an den oberhalb der Iseritz liegenden alten Hauptdeichen des provisorischen Dombsen-Irsinger Deichverbandes bis zur normalen Herstellung der das neue Deichsystem bildenden Deichlinien vorkommen, sind von den Genossen des neuen Verbandes nach dem in §§. 6. und 7. gedachten Beitragsverhältniß wieder herzustellen, dagegen haben dieselben von dem gleichen Tage ab für die Deichschäden des provisorischen Dombsen-Irsinger Verbandes an den Deichen unterhalb der Iseritz nichts mehr beizutragen.

§. 11.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird vorläufig auf jährlich fünf Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf sechstausend Thaler festgesetzt. Nach Aufstellung des allgemeinen Deichkatasters kann jener Beitrag von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf den nach Anhörung des Deichamtes zu erstattenden Bericht der Regierung anderweit bestimmt werden.

§. 12.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau in den Haupt-

Hauptgräben, aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser unter Wasser gesetzt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Flächen zu erlassen, wenn dieselben in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert haben.

§. 13.

Die Deichgenossen, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Der Geldbeitrag wird von dem Deichamte, und auf Beschwerden von der Regierung, endgültig festgesetzt.

§. 14.

Die schon von früher bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Doch soll die Nutzung der Gräserei auf den Deichen den früheren Eigenthümern des Grundes und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zum Banquet unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten. Der Nutzungsberechtigte muß sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

§. 15.

Die Grundstücke am inneren Rande des Deichbanquets dürfen in der Regel drei Fuß breit von dessen Fuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden. Ausnahmen können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 16.

In Bezug auf die Expropriation der Wasserkraft der Klein-Bauschwitzer Mühle und die Feststellung der dem Besitzer für dieselbe zu gewährenden Vergütung sollen die in den §§. 21. und 23. der Allgemeinen Bestimmungen ꝛc. vom 14. November 1853. ertheilten desfallsigen Vorschriften hinsichtlich des zu den Deichanlagen erforderlichen Grundes und Bodens und Baumaterials ebenfalls zur Anwendung kommen.

 Auch

Auch die Feststellung der nach §. 4. des Statuts dem Deichverbande vom Herrn der alten Iseritzbrücke zu gewährenden Entschädigung erfolgt nach den Grundsätzen des §. 23. l. c.

§. 17.

Der Deich ist in acht Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 18.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Die Zahl der Repräsentanten wird auf sieben festgesetzt, welche zusammen acht Stimmen führen. Von diesen erhält der Königliche Fiskus wegen der zum Deichverbande gehörigen Forsten und der Domaine Pronzendorf-Borschen zwei Stimmen. Von den übrigen Deichgenossen werden in vier Wahlbezirken sechs Abgeordnete, deren jeder Eine Stimme im Deichamte hat, und ebensoviel Stellvertreter gewählt.

Von diesen Bezirken umfaßt:

der erste die Feldmarken:

Groß- und Klein-Kreidel, Dombsen, Schöneiche, Reudchen, Friedrichshain, Mönchmotschelnitz, Kunern, Hammer, Krehlau, Wischütz,

der zweite die Feldmarken:

Tarxdorf, Borschen, Pronzendorf, Kunzendorf,

der dritte die Feldmarken:

Lampersdorf, Diban, Großendorf, Nimkowitz, Georgendorf, Steinau,

der vierte die Feldmarken:

Ibsdorf, Przybor, Schläswitz, Klein-Bauschwitz, Bautke und Hoch-Bauschwitz,

soweit dieselben zum Gebiete des Deichverbandes gehören.

Im zweiten und vierten Wahlbezirk werden zwei, im ersten und dritten je Ein Abgeordneter und Stellvertreter gewählt.

In den Wahlbezirken hat jede Gemeinde und jedes Gut, welches einen selbstständigen Gemeindebezirk bildet, sowie die katholische Pfarre und Kirche zu Krehlau für eine Fläche bis zu 50 Morgen deichpflichtigen Landes Eine Stimme,

für jede vollen 50 Morgen mehr bis zu 300 Morgen Eine Stimme,
für jede vollen 100 Morgen mehr bis zu 1000 Morgen Eine Stimme,
für jede vollen 200 Morgen mehr Eine Stimme.

Jeder Gemeinde wird für je funfzehn deichpflichtige Stellen Eine Stimme zugesetzt.

Nach der Feststellung der Kataster bleibt es vorbehalten, nach Anhörung des Deichamtes die Wahlbezirke und das Stimmverhältniß in denselben durch Ver-

Verfügung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten abzuändern.

Für die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter in jedem Wahlbezirke entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen giebt vorläufig derjenige der Hauptbetheiligten den Ausschlag, welcher die größten Flächen im Wahlbezirke besitzt, nach der Aufstellung des Katasters derjenige, welcher den größten ordentlichen Deichkassenbeitrag zahlt.

Die Wahl erfolgt für einen sechsjährigen Zeitraum aus der Mitte der zu dem Wahlbezirk gehörigen großjährigen Deichgenossen, soweit sie nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren haben und nicht Unterbeamte des Verbandes sind. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 19.

Die Stimmen, welche nach dem vorigen Paragraphen den zum Deich-Verbande gehörigen Gemeinden zur Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zustehen, werden von den Vorstehern der Gemeinden resp. deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Rittergüter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Guts.

§. 20.

Die Stimmenzahl der Wähler jedes Wahlbezirks wird vom Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von dem Deichregulirungs-Kommissarius zusammengestellt. Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung zu Breslau.

Die Nachweisung der Stimmenzahl wird vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale im Wahlbezirke offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 21.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 22.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 23.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverband Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 24.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Dezember 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4337.) Statut des Hammer Deichverbandes. Vom 24. Dezember 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden ist, die Grundbesitzer der Niederung in der zur Bürgermeisterei Düsseldorf gehörenden Ortschaft Hamm, Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen des Rheins zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Hammer Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

In der am rechten Rheinufer in der Gemeinde Hamm, des Kreises Düsseldorf, von dem Kommunalwege in der Nähe der Kapelle an den sogenannten Steinen bis zu dem Kommunalwege auf dem sogenannten Berge, der Schneidemühle gegenüber sich erstreckenden Niederung, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 27 Fuß am Düsseldorfer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Friedensgerichte beziehungsweise Landgerichte zu Düsseldorf.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, den in der Strecke von der Kapelle an den Steinen bis zum sogenannten Domainen-Laubward vorhandenen Deich, welcher eine wasserfreie Höhe von 28½ Fuß am Düsseldorfer Pegel, eine Kronenbreite von 8 Fuß, wasserseitig eine dreifüßige und landseitig eine zweifüßige Dossirung hat, in diesen Dimensionen zu unterhalten.

Sollten die Besitzer der im nördlichen Theile der Schau befindlichen, tiefer liegenden Grundstücke im Laufe der Zeit sich dahin vereinigen, an dem nördlichen Ende des Schaugebietes einen Sommerdamm auf ihre Kosten zu errichten, so wird die spätere Unterhaltung dieses Dammes von sämmtlichen Interessenten des Deichverbandes gemeinschaftlich nach dem Hauptkataster erfolgen.

§. 3.

Der Deichverband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu

zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Deichverband hat in dem Deiche die etwa erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur etwa erforderlichen Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen.

Dasselbe ist bereits aufgestellt und durch Offenlegung zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. Dabei sind jetzt keine Einwendungen mehr erhoben. Das Kataster ist daher von der Regierung in Düsseldorf auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Bei Entwerfung des Deichkatasters sind folgende Grundsätze maaßgebend gewesen:

1) Alle Grundstücke, welche über 27 Fuß am Düsseldorfer Pegel liegen, sind frei von Deichlasten.
2) Die auf 27 Fuß und weniger liegenden, von der Verwallung geschützten Grundstücke werden dergestalt zur Deichlast herangezogen, daß diejenigen, welche
    a) auf 20 Fuß und weniger am Düsseldorfer Pegel liegen, den vollen,
    b) über 20 Fuß bis einschließlich 22 Fuß am Düsseldorfer Pegel liegen, drei Viertel,
    c) über 22 Fuß bis einschließlich 25 Fuß am Düsseldorfer Pegel liegen, den halben,
    d) über 25 Fuß bis einschließlich 27 Fuß am Düsseldorfer Pegel liegen, ein Viertel

Beitrag zahlen. Es bleibt jedoch dem Deichvorstande überlassen, Grundstücke

stücke nach Maaßgabe des durch die Deichanlage gewährten wirklichen Schutzes in eine geringere Klasse zu versetzen, als welche ihnen nach ihrer Pegelhöhe mußte zuertheilt werden.

3) Behufs Ermittelung des Einheitssatzes der Beiträge werden die Grundstücke von dem Deichvorstande nach ihrem Ertrage eingeschätzt und in das Deichkataster, vorbehaltlich der Revision Seitens der Regierung, eingetragen.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für je Einen Thaler des nach §. 5. eingeschätzten Ertrages festgesetzt und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf fünfhundert Thaler bestimmt.

§. 7.

Die Deiche werden den betreffenden Eigenthümern, welche den Grund und Boden zur Anlage der Deiche unentgeltlich hergegeben haben, zur Benutzung überwiesen; letztere haben sich aber hierbei überall nach den Vorschriften des Deichhauptmanns zu richten und dürfen namentlich die Deiche nur zum Grasgewinne benutzen. An dem Eigenthumsverhältnisse des alten Deiches wird nichts geändert.

§. 8.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf sechs festgestellt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Jahr Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 9.

Stimmberechtigt bei der Wahl der Repräsentanten ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

 Andere

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 10.

Behufs der Wahl der Repräsentanten hat der Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, ein Kommissar der Regierung mit Hülfe der Gemeindeverwaltung ein Verzeichniß sämmtlicher Stimmberechtigten zu fertigen und dieses vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale offen zu legen. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die jedesmaligen Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 11.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen mit Ausnahme der §§. 34. 43. bis 47. für den Hammer Deichverband Gültigkeit haben, insoweit sie vorstehend nicht abgeändert sind.

§. 12.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Dezember 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4338.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Dezember 1855., betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte in Bezug auf die bei dem Bau und der Unterhaltung der Chaussee von Bernau nach Weißensee erforderlichen Grundstücke und Materialien.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 17. September 1849. (Gesetz-Sammlung S. 380.) den Bau einer Chaussee von Bernau nach Weißensee zum Anschlusse an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee durch eine Aktien-Gesellschaft genehmigt und derselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der gedachten Chaussee nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Chausseegeld-Tarife verliehen, auch genehmigt habe, daß auf diese Straße die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen Anwendung finden, bestimme Ich hierdurch, daß nicht minder das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf die gedachte Chaussee zur Anwendung kommen soll.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. Dezember 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4339.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1855., betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte für den Bau der Chaussee von Boitzenburg im Kreise Templin nach Greifenberg im Kreise Angermünde.

Nachdem Ich den Bau einer Chaussee von Boitzenburg im Kreise Templin nach Greifenberg im Kreise Angermünde genehmigt, sowie der zu dem Zwecke gebildeten Aktiengesellschaft gegen Uebernahme der Unterhaltung der Chaussee das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen Tarife für die Staats-Chausseen verliehen habe, bestimme Ich hierdurch, daß auch das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften und ferner die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. an-

 gehäng-

gehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 31. Dezember 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4340.) Bekanntmachung über die unterm 24. Dezember 1855. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Bernau-Weißenseer Chausseegesellschaft. Vom 11. Januar 1856.

Des Königs Majestät haben das unterm 1. April 1855. vollzogene Statut des unter dem Namen „Bernau-Weißenseer Chausseegesellschaft" zum Bau einer Chaussee von Bernau nach Weißensee zum Anschlusse an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee errichteten Aktienvereins zu Bernau, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Dezember 1855. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 11. Januar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)